

Kreis Schreiben

der

Schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien
und Polizeidirektionen, betreffend das Visiren der Pässe
nach Frankreich.

(Vom 6. August 1872.)

Hochgeachtete Herren!

In neuerer Zeit sind wieder eine Reihe von Schweizern an der französischen Grenze zurückgewiesen worden, weil sie es versäumt hatten, ihre Pässe durch eine französische Agentenschaft visiren zu lassen.

Um unsern Landsleuten derartige, oft sehr nachtheilige Inkonvenienzen zu ersparen, ersuchen wir Sie, die nach Frankreich reisenden Personen jeweilen ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß ihre Reisefristen mit dem Visa entweder der französischen Gesandtschaft oder eines der in Basel, Neuenburg und Genf aufgestellten französischen Konsulate durchaus versehen sein müssen, welches Visa übrigens nach unserer Veröffentlichung im Bundesblatte vom 28. Juni abhin *) unentgeltlich verabfolgt wird.

Genehmigen Sie bei diesem Anlaß die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 6. August 1872.

Im Namen der Schweizerischen Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1872, Band II, Seite 702.

**Kreisschreiben der Schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Staatskanzleien und
Polizeidirektionen, betreffend das Visiren der Pässe nach Frankreichs (Vom 6. August
1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1872
Date	
Data	
Seite	46-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 380

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.